



Statuten des Motor- und Radsportvereins Frauenfeld (MRSV Frauenfeld)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Motor- und Radsportverein Frauenfeld (MRSV Frauenfeld) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, hat seinen Sitz in Frauenfeld.

Art. 2 Der Verein pflegt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Verkehrsgeschehen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3 Für die Belange des Sports kann der Verein Mitglied der jeweiligen nationalen Verbände sein.

Art. 4 Für die Durchführung von Veranstaltungen bildet der Verein die entsprechenden Organisationskomitees.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Mitglieder (mit oder ohne Zugehörigkeit zu einem nationalen Verband)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 6 Die **Mitgliedschaft** wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbetrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vereinsvorstandes begründet.

Art. 7 Zum **Ehrenmitglied** des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Mitglieder, die während 30 Jahren dem Verein angehört haben, können zu **Freimitgliedern** ernannt werden.

Art. 8 Vorschläge für die Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied sind dem Vorstand zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

- Art. 9** Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt
 - durch Tod oder bei iur. Personen durch Handelsregisterlöschung
 - Ausschluss durch den Vorstand

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10** Alle Mitglieder verfügen über das gleiche, volle Stimmrecht.
- Art. 11** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 12** Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Vereinsorgane

- Art. 13** Die Organe des Vereines sind die folgenden:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

- Art. 14** Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet bis spätestens sechs Monate nach dem Jahresabschluss statt.

Die Einladung samt der Traktandenliste zur Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Während der gleichen Frist liegt die Jahresrechnung beim Kassier zur Einsicht durch die Vereinsmitglieder auf.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Ein- und Austritte
- Anträge
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Wahlen - Präsident, Vorstand und Revisoren
- Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
- Ehrungen - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Verschiedenes

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Für die Beschlüsse gilt einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem

Präsidenten der Stichentscheid zu. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten das relative Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Insbesondere beschliesst sie aber auch gemäss den Statuten über

- Revision der Statuten (2/3 Mehrheit)
- Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit)

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Sie hat innert 60 Tagen nach der Eingabe stattzufinden.

- Art. 15** Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen
- Art. 16** Der **Vorstand** unterliegt dem Kollegialitätsprinzip. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident wird jedoch von der Generalversammlung gewählt.
- Der Vorstand erledigt und vollzieht sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.
- Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sind schriftlich festzuhalten. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.
- Art. 17** Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsreglement umschrieben, welches durch den Vorstand erstellt wird.
- Zur Durchführung von Veranstaltungen oder anderen Tätigkeiten kann der Vorstand Kommissionen und einen Organisationspräsidenten ernennen. Diese berichten direkt dem Vorstand.
- Art. 18** Die **Revisoren** überprüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sie können für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt werden. Als Revisoren wählbar sind Mitglieder oder eine externe Revisionsstelle.

V. Finanzen

Art. 19 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Zinsen aus Kapitalanlagen
- d) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Das Geschäftsjahr des Vereins wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmt.

VI. Auflösung

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann stattfinden, wenn diese an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so erfolgt die Liquidation des Vermögens durch eine von der Versammlung beauftragte Kommission.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zur Förderung des Rad- und Motorsports zu verwenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Soweit vorstehende Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 23 Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. Februar 2013 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Januar 1977.

Frauenfeld, den 22. Februar 2013

Der Präsident
Stefan Vontobel

Der Aktuar
Thomas Theiler